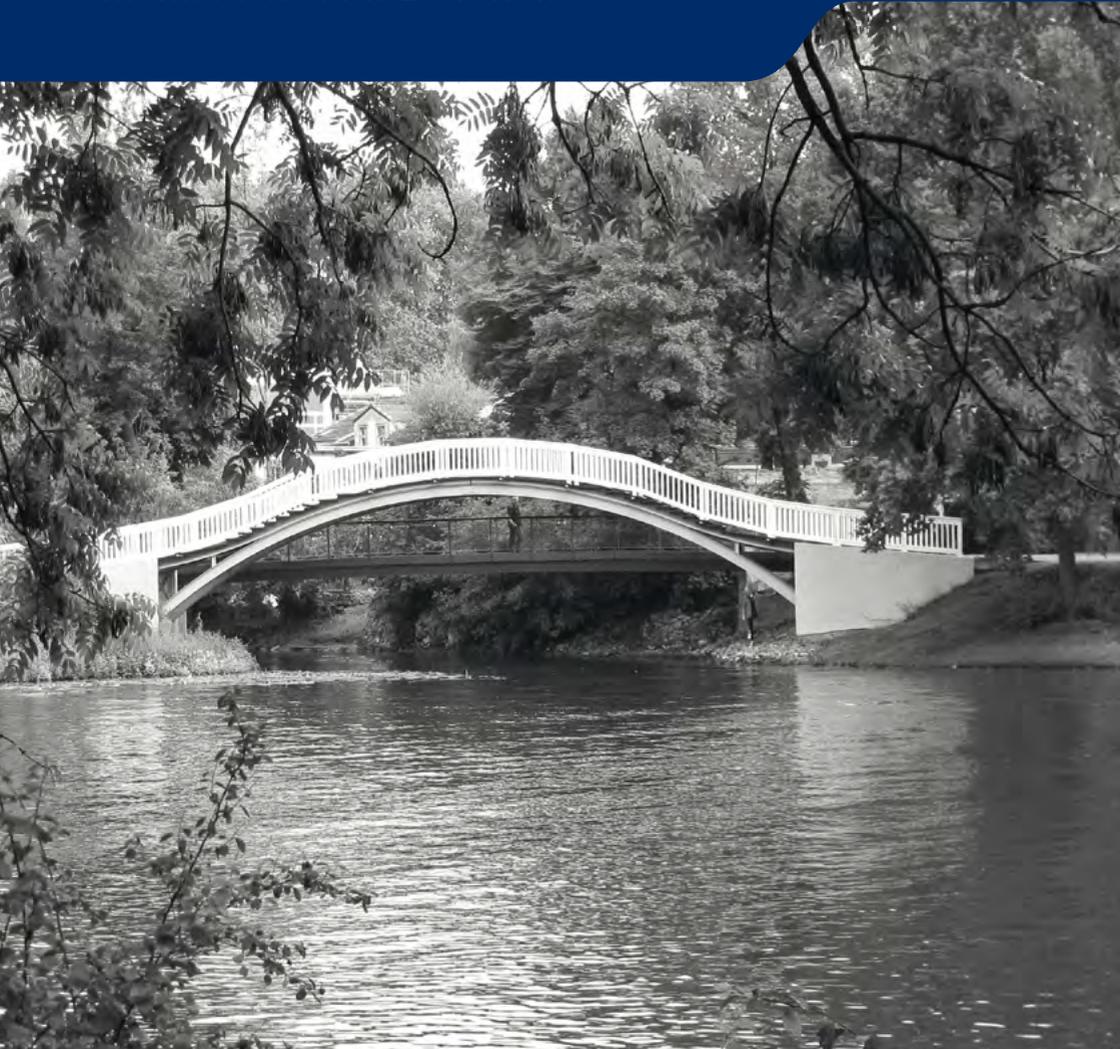




Polizeilicher Opferschutz

Informationen für Betroffene



Polizeilicher Opferschutz	3
---------------------------	---

Teil I – Der Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens und Ihre Rechte als Opfer 5

Was ist eine Straftat?	5
Anzeige und Strafantrag	5
Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens	6
Ihre Rechte als Opfer im Ermittlungsverfahren/Strafverfahren?	7
Weitere Opferrechte	8
Besondere Rechte von Kindern im Strafverfahren	9

Teil II – Hinweise der Polizei zu speziellen Delikten 11

Häusliche Gewalt	12
Was ist das Gewaltschutzgesetz?	13
Spezialfall – Kinder als Opfer	14
Sexuelle Gewalt	14
Spezielle Delikte	15
Sexueller Missbrauch von Kindern	15
Stalking	16
Stalking – Nachstellung, Belästigung, Bedrohung	16
Raub/Überfall	18
Diebstahl	19
Bei Verlust der EC- oder Kredit-Geldkarte:	19
Bei Verlust des Handys	20
Diebstahl von Kraftfahrzeugen	21
Einbruch	22

Teil III – Rat und Hilfe 25

Ansprechpartner in der Polizei Sachsen	25
Amtsgerichte in Sachsen	26
Beratungsangebote – Hilfe für Opfer	32
Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt	32
Beratungsstellen des Vereins Opferhilfe Sachsen e.V.	36
WEISSER RING e.V.	37
Weitere Beratungsstellen	39
Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen	41
Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung	43
Opferentschädigung	43
Beratungsstellen für Konfliktschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich	44
Beratungsangebote und Hilfe für Täter	45
Beratungsangebote für Jungen und Männer	46
Telefon- und Onlineberatungsmöglichkeiten (regional und bundesweit)	47

POLIZEILICHER OPFERSCHUTZ

Wenn Sie diese Broschüre in den Händen halten, sind Sie oder ein Ihnen nahestehender Mensch Opfer bzw. Betroffener einer Straftat geworden. Wie es Ihnen jetzt geht, Ihre Ängste, Schmerzen und Sorgen kann sicher nur jemand nachempfinden, der Ähnliches erlebt hat.

Bei aller Professionalität und Neutralität, mit der wir als Polizeibeamte an die nun zu erledigenden Dinge herangehen müssen, gilt Ihnen – der/dem Betroffenen oder seinen Angehörigen – unsere ganze Solidarität. Ihnen ist ein Unrecht geschehen, ein Unglück zugestoßen. Wir wollen alles in unserer Macht Stehende unternehmen, die Umstände aufzuklären und den Täter zu ermitteln. Darüber hinaus wollen wir Ihnen in Ihrer schwierigen Situation helfen, den Weg zu weiterführender Beratung und Begleitung zu finden. Viele Organisationen, in denen Menschen ehrenamtlich oder als professionelle Berater für Opfer da sind, arbeiten partnerschaftlich mit der Polizei zusammen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, Ihnen beim Weg als Betroffene/-er einer Straftat ihre Rechte aufzuzeigen und zeigen, inwieweit die Polizei helfen kann, wo diese Hilfe ihre Grenzen hat und wer Ihnen danach weiterhelfen kann. Wir erheben mit dieser Broschüre nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Vielmehr wollen wir Sie mit diesen Seiten dazu ermutigen, sich genau die Hilfe zu holen, die Sie benötigen.



Teil I

Der Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens und Ihre Rechte als Opfer

Was ist eine Straftat?

Eine Straftat liegt vor, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Tat muss im Strafgesetzbuch (StGB) oder einem anderen Gesetz als **verbotene Tat** beschrieben und mit einer **Strafe bedroht** sein.
2. Der Täter muss **rechtswidrig** gehandelt haben, also ohne Rechtfertigungsgründe (z. B. Notwehr bei einem Tötungsversuch).
3. Der Täter muss **schuldhaft**, also vorwerfbar, gehandelt haben. Dieses Merkmal fehlt z. B. bei einer schweren psychischen Störung.

In der Regel fordert das Strafrecht außerdem, dass eine Straftat **vorsätzlich** ("mit Wissen und Wollen") begangen wurde. Das heißt, dem Täter muss bewusst gewesen sein, dass seine Handlung eine andere Person verletzt oder Schaden anrichtet und muss dies auch wollen.

Es gibt jedoch auch einige Straftaten, die **fahrlässig** verwirklicht werden können. In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Täter „die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt“ gehandelt hat. Zum Beispiel kann eine Körperverletzung vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden.

Anzeige und Strafantrag

Jeder kann eine Anzeige persönlich oder schriftlich (per E-Mail, Fax oder online) bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht aufgeben. Um Anzeige erstatten zu können, muss man nicht selbst Opfer der Straftat gewesen sein. Auch Angehörige und Freunde von Opfern einer Straftat sowie jeder Zeuge kann Anzeige erstatten. Eine Anzeige ist auch gegen unbekannte Täter möglich.

Für die polizeilichen Ermittlungen ist es hilfreich, wenn der Anzeigenerstatter zu folgenden Punkten Angaben machen kann:

- Was ist passiert?
- Wie ist es passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wem ist es passiert?
- Wer hat die Tat begangen?
- Gibt es evtl. Zeugen?
- Was wurde bereits veranlasst?

Für Privatpersonen existiert keine Anzeigenpflicht. Sie besteht nur, wenn man von bestimmten schweren Straftaten (z.B. Mord, Raub, Terroranschlag) erfährt.

Sobald die Polizei z. B. durch eine Anzeige von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen (**Strafverfolgungszwang**). Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei einer Beleidigung, einem Diebstahl innerhalb der Familie oder einer Sachbeschädigung, ist die Strafverfolgung von einem ausdrücklichen Antrag des Geschädigten abhängig (Antragsdelikte), der innerhalb von drei Monaten gestellt werden muss.

Jede Anzeige wird bei der Polizei unter einer **Vorgangsnummer** geführt. Diese ist beispielsweise zur Nachreichung von Schadensaufstellungen oder zur Geltendmachung entstandener Schäden bei der Versicherung wichtig.

Der anzeigenaufnehmende Polizeibeamte wird Sie, wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, über die **Rechte als Verletzter** und/oder **Geschädigter** im Strafverfahren informieren und dazu in der Regel ein **Merkblatt** aushändigen. (siehe auch: Ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren)

Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige fällt Betroffenen mitunter schwer. Der Wunsch nach Gerechtigkeit und Bestrafung des Täters muss gegen die Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt und die damit verbundenen Ängste abgewogen werden.

Lassen Sie sich deshalb durch Fachkräfte von Opferhilfeorganisationen beraten (siehe Adressteil ab Seite 32). Diese Einrichtungen können Sie bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützen, Sie zur Vernehmung bei der Polizei oder vor Gericht begleiten sowie Ihnen medizinische und therapeutische Hilfe oder spezialisierte Opferanwälte vermitteln.

Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens

Ein Strafverfahren lässt sich in folgende zeitliche Verfahrensabschnitte unterteilen:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren
- Rechtsmittelverfahren
- Vollstreckungsverfahren.

Haben Polizei, Staatsanwaltschaft oder ein Gericht von einer Anzeige Kenntnis erlangt, wird ein **Ermittlungsverfahren** eingeleitet. Dieses wird durch die Staatsanwaltschaft geführt. Ein wichtiger Bestandteil des Ermittlungsverfahrens ist die Erforschung des Sachverhalts. Dazu gehören verschiedene Ermittlungshandlungen, wie z. B. das Sichern von Spuren und Beweisen, die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen, die Überwachung und Durchsuchung von Räumen und Personen sowie die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens leitet die Polizei die Ergebnisse ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese entscheidet, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Beschließt die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben, leitet sie die Unterlagen an das zuständige Gericht weiter.

Das Gericht wiederum prüft, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Angeklagten die Tat nachgewiesen werden kann. Wenn ja, wird das **Hauptverfahren** eröffnet. Aufgabe eines Richters ist es, die Wahrheit zu erforschen. Deshalb werden in der Hauptverhandlung auch nochmals alle Beweise aufgenommen und die Zeugen gehört. Das bedeutet, dass Sie als Opfer/Zeuge u. U. mehrmals zum Sachverhalt befragt werden könnten.

Ihre Rechte als Opfer im Ermittlungsverfahren/Strafverfahren?

Das Opfer einer Straftat kann als Zeuge im Strafverfahren vernommen werden. Vor jeder Vernehmung informiert Sie die Polizei über Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge. Dazu zählen:

- Als Zeuge haben Sie **in Ausnahmefällen** ein sogenanntes **Aussageverweigerungsrecht**, z. B. wenn Sie mit dem Beschuldigten verheiratet oder verwandt sind oder einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen.
- Zur Vernehmung dürfen Sie eine **Person Ihres Vertrauens**, die nicht selbst Zeuge ist, oder einen **Rechtsanwalt mitbringen**. Die Kosten für den Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings können Sie bei schweren Straftaten beim Gericht einen Rechtsanwalt auf Staatskosten beantragen.
- Nur **in Sonderfällen** müssen Sie als Zeuge Ihren **Namen** und Ihre **Adresse nicht angeben**, z. B. wenn der Beschuldigte Ihnen Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen, können Sie stattdessen die Anschrift eines Rechtsanwalts oder einer Opferhilfeeinrichtung, von der Sie betreut werden, nennen.

- Als Opfer einer Straftat können Sie verschiedene **Auskünfte ausdrücklich beantragen**, die Sie sonst nicht automatisch erhalten. Dies betrifft folgende Informationen:
 - ▶ die schriftliche **Bestätigung Ihrer Anzeige** in einer Ihnen verständlichen Sprache
 - ▶ wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht vor Gericht gebracht hat, damit das **Verfahren eingestellt** hat
 - ▶ wann und wo die **Gerichtsverhandlung** stattfindet und was dem Angeklagten vorgeworfen wird
 - ▶ das **Gerichtsurteil**, z. B.: Verurteilung, Freispruch, Einstellung
 - ▶ ob der Beschuldigte oder Verurteilte in **Haft** ist oder nicht
 - ▶ ob dem Verurteilten **verboden** wurde, mit Ihnen **Kontakt aufzunehmen**
 - ▶ in bestimmten Fällen auch Einsicht in/**Kopien der Akten**
- Des Weiteren können Sie bereits jetzt einen Antrag auf **Schadensersatz oder Schmerzensgeld** im sogenannten **Adhäsions- oder Anhangsverfahren** stellen.
- Vor allem bei minderjährigen oder stark belasteten Zeugen besteht das Recht auf eine audiovisuelle Zeugenvernehmung („**Videovernehmung**“), um Mehrfachvernehmungen und das Erscheinen in der Gerichtsverhandlung zu vermeiden.

Weitere Opferrechte

Darüber hinaus können Sie als Opfer – am besten vor dem Gerichtsverfahren – weitere Anträge stellen und Opferrechte wahrnehmen. Dazu gehören:

- Antrag auf Nebenklage im Hauptverfahren mit besonderen Rechten, wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind oder wenn Sie unter schweren Folgen der Tat leiden
- Antrag auf finanzielle Hilfe für Anwaltskosten, wenn Sie Nebenkläger sind oder Sie ein zu geringes Einkommen haben (Prozesskostenhilfe)
- Antrag auf weitere Geheimhaltung Ihres Wohnortes, wenn Sie besonders gefährdet sind
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Gerichtsverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen
- Antrag auf Ausschluss des Angeklagten während Ihrer Aussage vor Gericht, wenn Sie besonders belastet sind
- Antrag auf staatliche Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), wenn Sie einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben
- Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Bundesamt für Justiz, wenn Sie Opfer von extremistischen Übergriffen oder terroristischen Straftaten sind

- Antrag auf Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG), wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind
- Abschluss einer außergerichtlichen Vereinbarung zur Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmjv.de und www.polizei.sachsen.de/polizeiliche_praevention/Opferschutz (<http://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm>)

In folgender Publikation können Sie ebenfalls umfangreiche Hinweise und Erläuterungen zu Ihren Rechten als Opfer und Zeuge im und außerhalb des Strafverfahrens nachlesen: „Opferfibel“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (kostenlos bestellbar oder als Download erhältlich über www.bmjv.de/publikationen)

Besondere Rechte von Kindern im Strafverfahren

Auch Kinder können in einem Ermittlungsverfahren oder Strafprozess Zeugen sein, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind oder sonst wichtige Beobachtungen gemacht haben.

Das Gesetz sieht eine Reihe von **Schutzvorschriften** speziell für Kinder vor, z. B.:

- In einer Gerichtsverhandlung werden Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausschließlich durch den Richter befragt.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind begleiten.
- Ist das Kind Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, besteht ab dem Jahr 2017 die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens (psychosoziale Prozessbegleitung).

Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung erhalten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt wurde, für das Opfer kostenlos.

Mehr Informationen zum Thema „Kinder im Strafverfahren“ erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.bund.de.

In der folgenden Publikation finden Sie ebenfalls umfangreiche Informationen: „Ich habe Rechte“, Broschüre zum Umgang mit Jugendlichen im Strafverfahren des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (kostenlos bestellbar oder als Download erhältlich über www.bmjv.de/publikationen)



Teil II

Hinweise der Polizei zu speziellen Delikten

Die Erfahrung, Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden zu sein, ist für die meisten Menschen zutiefst erschütternd. Die Bewältigungsstrategien, mit denen Menschen diese Erfahrungen verarbeiten, sind höchst unterschiedlich. Manchmal handelt es sich bei dem Täter um eine bekannte Person, was für viele Opfer die Situation noch unerträglicher machen kann. Für die Opfer von Straftaten gibt es in diesem Teil der Broschüre spezielle Hinweise aus polizeilicher Sicht. Sie sollen eine erste Orientierung nach einer Straftat bieten. Die verschiedenen Straftaten und dazugehörige Fachbegriffe werden erläutert. In manchen Fällen führen die seelischen Belastungen einer Straftat zu einem Trauma mit vielen Begleiterscheinungen. Scheuen Sie sich nicht, den Rat von Fachleuten einzuholen, die Ihnen bei der Bewältigung des Erlebten helfen können.

Hilfsangebote professioneller oder ehrenamtlicher Berater, die Sie eventuell auch zu Behördengängen begleiten können, sind im dritten Teil der Broschüre enthalten. Auch Beratungsstellen für Opfer von politisch motivierten Straftaten sind dort aufgeführt.

FÜR OPFER VON GEWALTSTATEN

Was ist Gewalt?

Was als Gewalt empfunden wird, kann individuell sehr verschieden sein. Kinder haben einen anderen Gewaltbegriff als Erwachsene, Frauen können andere Dinge als gewalttätig oder bedrohlich empfinden als Männer.

Gewalt ist körperlicher und seelischer Zwang in vielen Formen und fast immer unrechtmäßig. Gewalt hinterlässt meist Verletzungen und Schmerzen. Als besonders belastend empfinden viele Opfer jedoch das Gefühl der Hilflosigkeit, der Wehrlosigkeit und des Ausgeliefertseins, das die Gewalterfahrung in ihnen hinterlassen hat. Manche Opfer verzichten aus Scham oder Angst auf eine **Anzeige** oder Hilfe, manche fühlen sich mitschuldig, weil sie sich nicht wehren konnten. Jeder kann von Gewalt betroffen sein. Gewalt greift gravierend und verheerend die Persönlichkeitsrechte eines Menschen, sein Selbstwert- und Sicherheitsgefühl an. Die Folgen von Gewalt sind oft langwirkende gesundheitliche, soziale und finanzielle Probleme.

Deshalb muss jede Form von Gewalt sofort beendet oder verhindert werden.

Rechtlich fällt unter den Begriff „Gewalt“:

- ▶ die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person

- ▶ die Drohung mit solchen Verletzungen sowie die Drohung mit der Verletzung des Lebens („Morddrohung“).

Auch andere Formen von psychischer Gewalt, bspw. Mobbing oder Erniedrigung, können darunter fallen.

Bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik ist das Recht eines jeden Menschen auf körperliche Unversehrtheit verankert. Es ist eines der höchsten Rechtsgüter in unserer Gesellschaft, ein Menschenrecht. Deshalb hat der Gesetzgeber zum Beispiel zum Schutz vor „Häuslicher Gewalt“ ein Gesetz geschaffen, das sogenannte **Gewalt-schutzgesetz**. Mehr Informationen zu diesem Gesetz finden Sie auf Seite 13.

Auf verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt wird auf den folgenden Seiten konkreter eingegangen.

II

HÄUSLICHE GEWALT

Was ist „Häusliche Gewalt“?

Unter "Häuslicher Gewalt" wird im Allgemeinen die Gewaltanwendung in Ehe- und Partnerbeziehungen sowie in anderen engen sozialen Beziehungen verstanden.

Auch die Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder gehört dazu.

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen:

- ▶ subtile Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen (z. B. die Bedürfnisse und Befindlichkeiten des Opfers ignorieren)
- ▶ Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen
- ▶ psychische, physische und sexuelle Misshandlungen
- ▶ Vergewaltigungen und Tötungen (siehe Sexuelle Gewalt – Seite 14)

Ebenso gehört die Gewalt gegen alte und pflegebedürftige Personen und die Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen dazu. Diese Taten sind strafbar und werden von der Polizei verfolgt.

Was Opfer tun können!

Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz vor Anwendung jeglicher Gewalt durch andere Menschen. Dieses Recht besteht nicht nur im Verhältnis zu Freunden, Bekannten oder völlig unbekanntem Menschen, sondern auch bei Gewaltanwendung durch ein Familienmitglied. Es gibt keinen „Innenbereich der Familie“, der unabhängig von staatlichem Schutz wäre, und keine Freiräume für Gewaltausübung.

Opfer von häuslichen Gewalttaten sollten sofort – bei Tag und Nacht – unter dem Notruf 110 die Polizei verständigen. Die Polizei kann die gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung für zunächst zwei Wochen

verboten. Das Verbot verlängert sich, wenn das Opfer in dieser Zeit einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellt. Beim Gericht können auch **Schutzanordnungen** beantragt werden – wie z. B. **Näherungs-** und **Belästigungsverbote**.

Was ist das Gewaltschutzgesetz?

Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung – GewSchG) schafft eine klare Rechtsgrundlage: "Wer schlägt, muss gehen". Misshandelte Frauen oder misshandelte Männer und ihre Kinder können in der – ehemals – gemeinsam genutzten Wohnung bleiben. Der Gewalttäter muss gehen, unabhängig davon, wer als Mieter eingetragen oder Eigentümer der gemeinsam genutzten Wohnung ist. Außerdem können für Opfer von Gewalt Schutzanordnungen – wie beispielsweise Annäherungs- und Kontaktverbote – ausgesprochen werden.

II

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter oder die Täterin es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon), aufzunehmen,
5. ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Diese Anordnungen sind auch dann hilfreich, wenn die Partner schon getrennt leben oder es sich um Verfolgungen und Nachstellungen durch Fremde handelt – also die Fälle des sog. Stalking (siehe Seite 16).

Das Gewaltschutzgesetz stellt auch die Zuwiderhandlung gegen eine Schutzanordnung unter Strafe. Beispielsweise kann der Täter festgenommen werden, wenn er sich dem Opfer trotz Schutzanordnung nähert.

Viel öfter als man glaubt, werden übrigens auch Männer Opfer häuslicher Gewalt und sie stehen ebenso wie misshandelte Frauen unter dem Schutz des Gewaltschutzgesetzes. Sie können sich jederzeit an Polizei und Opferhilfeeinrichtungen wenden.

Wen schützt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz schützt insbesondere:

- ▶ die verletzte Person innerhalb einer Ehe
- ▶ die verletzte Person innerhalb einer Lebensgemeinschaft (auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften)
- ▶ Opfer von wiederholten Nachstellungen und Belästigungen („**Stalking**“, z. B. bei „Telefonterror“)
- ▶ Eltern, die von ihren Kindern verletzt oder bedroht werden

Für Kinder, die von ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen verletzt oder bedroht werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Familienrechts sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Spezialfall – Kinder als Opfer

Leidtragende der Gewalt in der Partnerschaft sind häufig auch die Kinder. Sie müssen die Übergriffe miterleben und werden schlimmstenfalls selbst zu ihrem Ziel. Nehmen Sie dies nicht hin und informieren Sie die Polizei!

Auch wenn Sie als Angehöriger oder Nachbar das Gefühl haben, dass etwas nicht stimmt und ein Kind Hilfe benötigt, zögern Sie nicht, die Polizei zu informieren! Zahlreiche Beratungsstellen oder auch das **Jugendamt** helfen. Adressen finden Sie im Adressteil.

SEXUELLE GEWALT

Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt bezeichnet die Gewalt, die ein Täter anwendet, um seine Sexual- und Machtbedürfnisse zum Nachteil eines anderen Menschen zu befriedigen. Nicht immer drückt sich sexuelle Gewalt in Nötigung oder Vergewaltigung aus. Oft bedienen sich die Täter wesentlich schwerer zu durchschauender Mittel. Hierzu gehören verbale Belästigungen, sexuelle Berührungen oder auch exhibitionistische Handlungen. Meist findet sexuelle Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen, in Familien und Lebensgemeinschaften statt und sie kann in diesem Umfeld ebenso traumatisch für das Opfer wie ein Überfall auf offener Straße sein.

Eine **sexuelle Nötigung** ist eine sexuelle Handlung, zu der die betroffene Person durch Drohungen oder durch Ausnutzen einer hilflosen Lage gezwungen wird. Um eine **Vergewaltigung** handelt es sich, wenn das Opfer mit Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder das Ausnutzen einer

hilflosen Lage zu sexuellen Handlungen gezwungen wird, die das Opfer erniedrigen und mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Häufig glauben Betroffene von Gewalttaten, dass sie selbst schuld sind oder zumindest eine Mitschuld am Geschehen haben. Aber die Verantwortung für die Tat trägt allein der Täter.

Auch bei Sexualstraftaten kann bei jeder Polizeidienststelle, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht eine **Anzeige** gestellt werden.

Eine **Anzeige** ist auch noch möglich, wenn schon viel Zeit vergangen ist. Zum Beispiel haben **Vergewaltigung, sexuelle Nötigung** und **sexueller Missbrauch Verjährungsfristen** von 5 bis 20 Jahren; die Frist beginnt erst mit dem 18. Lebensjahr des Opfers.



SPEZIELLE DELIKTE

Sexueller Missbrauch von Kindern

Ein Kind wird "entführt, missbraucht, ermordet" – die Angst davor erschreckt und beunruhigt Eltern zutiefst.

Weitaus häufiger als diese entsetzlichen Gewalttaten sind die vielen ungezählten Fälle versteckten und verschwiegenen sexuellen Missbrauchs an Jungen und Mädchen. Hier sind die Täter zumeist keine Fremden, die sich ihr Opfer scheinbar zufällig und meist gewaltsam suchen. Im Gegenteil: Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geschehen etwa 80 % aller Missbrauchsfälle in der Familie oder im sozialen Nahraum der Kinder.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern werden alle sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder Jugendliche mit einem Kind verstanden. Das Kind ist dabei aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zwischen dem Erwachsenen und dem Kind nicht in der Lage, die sexuellen Handlungen zu verweigern. Dabei nutzt der Erwachsene seine Autorität und die physische und psychische Abhängigkeit des Kindes sowie möglicherweise dessen Neugier, Zuneigung und Vertrauen aus, um das Kind zur Kooperation zu zwingen. Das Kind wird zur Geheimhaltung verpflichtet, wodurch es zur Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt wird. Auch der Wechsel zwischen Gewalt und Zuwendung verstört missbrauchte Kinder. Deshalb suchen die Opfer die Schuld für die Qualen häufig bei sich selbst. Die meisten betroffenen Kinder schützen die Täter, da es sich um Bezugspersonen handelt und sie den Familienzusammenhalt nicht gefährden wollen.

Was tun?

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes vorliegt, sollte diesem mit Konsequenz, aber großer Sensibilität nachgegangen werden. Wenn Sie als Angehöriger, Nachbar oder Bekannter das Gefühl haben, dass etwas nicht stimmt und ein Kind Hilfe benötigt, zögern Sie nicht! Ein Kind, das von sich aus über einen sexuellen Missbrauch erzählt, **muss unbedingt** ernst genommen werden. Sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm glauben! Erfragen Sie aber keine Details. Sie sollten umgehend die Polizei oder das örtliche **Jugendamt** informieren.

Weitere Tipps und Hinweise finden Sie unter www.polizei.sachsen.de, unter dem Link <http://www.polizei.sachsen.de/de/23172.htm> Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen.

Zudem raten wir Ihnen, sich mit einer **Beratungsstelle** in Verbindung zu setzen, die sich auf den Umgang mit Opfern des sexuellen Kindesmissbrauchs und deren Angehörigen spezialisiert hat.

Auch **Täter** finden Hilfe: in den Täterberatungsstellen, eine Liste finden Sie im Adressenteil.

STALKING

Stalking – Nachstellung, Belästigung, Bedrohung

Was ist „Stalking“?

Der Begriff **Stalking** stammt aus der englischen Jägersprache. Man versteht darunter das Anpirschen und Heranschleichen an Wild. In Bezug auf Menschen bedeutet dies, dass eine Person eine andere gegen ihren Willen fortwährend verfolgt und ihr nachstellt. Nach bisherigen Erkenntnissen sind am häufigsten Personen betroffen, die eine Beziehung oder Ehe beenden oder einen Beziehungswunsch zurückgewiesen haben. Aber auch Berufsgruppen mit Kundenverkehr, Patienten oder Klienten können Opfer eines Stalkers werden, wenn dieser sich selbst als Opfer einer Beratung, Behandlung oder eines Rechtsstreites sieht. In einigen Fällen ist dem Opfer der Täter überhaupt nicht bekannt.

Mögliche Stalking-Handlungen sind zum Beispiel häufige Telefonanrufe oder SMS, häufiger Schriftkontakt per Brief oder E-Mail, der penetrante Aufenthalt in der Nähe des Opfers, das Auflauern vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Wohnungsumfeld, das Beschädigen des Fahrzeugs, z. B. Reifen zerstechen, Verfolgen durch Hinterherlaufen oder -fahren, die Verbreitung von Diffamierungen und Unwahrheiten, das Hinterlassen von Nachrichten an der Haustür oder am Auto, die Erkundung der

Tagesabläufe, das Betreiben der gleichen Freizeitaktivitäten, um das Opfer wie „zufällig“ zu treffen, die Bestellung von Dienstleistungen auf Namen des Opfers, das unerwünschte Zusenden von Geschenken, sowie ständige und wiederholte Bedrohungen.

Stalking ist ein massiver Angriff auf das soziale Dasein eines Menschen, auf seine körperliche und seelische Unversehrtheit. Um den Nachstellungen zu entgehen, sehen sich Stalking-Opfer nicht selten gezwungen, das Alltagsverhalten zu verändern, die Wohnung zu wechseln und den Arbeitsplatz aufzugeben. Nicht jeder unerwünschte Kontakt, nicht jede Belästigung ist Stalking. Von Stalking wird gesprochen, wenn das Nachstellen über einen längeren Zeitraum erfolgt und eher zu- als abnimmt.

NACHSTELLUNG

Was Opfer tun können!

Falls Sie Opfer eines Stalkers sind, sollten Sie sich folgendermaßen verhalten:

- ▶ Handeln Sie möglichst schnell, so dass sich beim Stalker keine Gewohnheit aufbaut. Von alleine hört er meist nicht auf!
- ▶ Machen Sie dem Stalker/Stalkerin sofort und unmissverständlich klar, dass Sie jetzt und in Zukunft keinerlei Kontakt wünschen, am besten in Gegenwart von Zeugen. Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen oder ein „letztes klärendes Gespräch“ ein. Gehen Sie danach nicht mehr auf E-Mails und Kontaktversuche ein.
- ▶ Bleiben Sie nicht allein mit Ihrer Erfahrung, informieren Sie Vertrauenspersonen, Kollegen und Ihren Vorgesetzten. Denken Sie daran: Öffentlichkeit kann schützen!
- ▶ Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei (notfalls gegen Unbekannt). Lassen Sie sich die Vorgangsnummer geben und einen Ansprechpartner nennen. Denn der § 238 Strafgesetzbuch stellt Nachstellen unter Strafe.
- ▶ Wenden Sie sich an einen Anwalt, der im Stalking-Bereich erfahren ist.
- ▶ Beantragen Sie zum einen eine Fangschaltung, wenn der Täter Sie durch Telefonanrufe terrorisiert und zum anderen eine Geheimnummer.
- ▶ Notieren Sie sich jeden einzelnen Schritt des Stalkers, heben Sie z. B. Briefe und E-Mails als Beweise auf.
- ▶ Suchen Sie eine Beratungsstelle auf. Ansprechpartner finden Sie bei den Interventions- und Koordinierungsstellen gegen „Häusliche Gewalt“ und bei allen anderen Opferhilfeeinrichtungen (ab Seite 25).
- ▶ Sie können am Gericht eine Verfügung auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes (siehe Seite 13) erwirken, die dem Stalker z. B. verbietet, sich der Wohnung in einem definierten Umkreis zu nähern, Zusammentreffen zu arrangieren oder Kontakt aufzunehmen.

RAUB/ÜBERFALL

Einer älteren Dame wird die Handtasche gewaltsam entrissen, sie stürzt dabei auf dem Gehweg und bricht sich das Bein. Sie wurde beraubt. Die Folgen eines Raubes sind im Vergleich zu einem Diebstahl, der ohne Gewalt oder deren Androhung vonstattengeht, noch schwerer zu ertragen. Das Opfer muss sich nicht nur mit dem materiellen Schaden abfinden, sondern es hat auch körperliche und seelische Verletzungen zu verwinden.

Der **Handtaschenraub** ist ein typisches Großstadtphänomen. Bezeichnend dafür ist, das überraschende, gewaltsame Wegnehmen bzw. Wegreißen einer Handtasche oder eines ähnlichen Gebrauchsgegenstandes ohne weitergehende Auseinandersetzung mit dem Opfer. Der Täter setzt die eigene Körperkraft unter Ausnutzung des Überraschungsmoments beim Vorbeilaufen oder Vorbeifahren mit dem Motorrad, Fahrrad oder den Inlineskatern ein.

Während beim Handtaschenraub die Täter vorwiegend männliche Kinder und Jugendliche sind, sind die Opfer fast ausschließlich ältere Frauen. Bevorzugte Tatörtlichkeiten sind Stadtrandlagen, Parkanlagen sowie Friedhöfe und Nebenstraßen.

Die Tatausführung erfolgt häufig nach Einbruch der Dunkelheit.

Auch das „**Abziehen**“ einer tollen Jacke oder von teuren Turnschuhen unter Kindern und Jugendlichen gilt als Raub, da in diesen Fällen meist mit Gewalt oder sogar direkt mit Waffen gedroht wird. Das ist den meisten Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern nicht klar. Raub ist rechtlich gesehen ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Was Opfer tun können!

Sollten Sie Opfer eines Raubüberfalls geworden sein und sind dabei verletzt worden, sollten Sie sicherheitshalber sofort medizinische Hilfe holen und ärztliche Untersuchungen einleiten. Damit der Täter von der Polizei gefasst werden kann, können Spuren an Ihrer Kleidung oder an Ihnen selbst eventuell hilfreich sein und Sie sollten diese, wenn es Ihnen möglich ist, nicht beseitigen.

Lassen Sie gestohlene Karten und Mobiltelefone sperren. Nutzen Sie dafür den zentralen Sperrnotruf 116 116 oder die Hotline Ihres Mobilfunk-Anbieters.

Melden Sie gestohlene Ausweise bei den örtlich zuständigen, ausstellenden Behörden. Beachten Sie die Sonderregelungen bei Online-Ausweisen: www.personalausweisportal.de/verlustfall.

Falls Schlüssel geraubt wurden, lassen Sie die entsprechenden Schließzylinder vorsichtshalber ersetzen.

Ein Raub hinterlässt nicht nur sichtbare Spuren. Menschen, die Opfer eines Raubes wurden, leiden häufig langfristig unter dem verloren gegangenen Sicherheitsgefühl. Ein Raub kann auch zu psychischen Belastungen führen. Holen Sie sich Hilfe! Hilfeeinrichtungen und Beratungsstellen finden Sie im Adressteil.

Der nächste Schritt ist dann die **Strafanzeige** bei der Polizei. Da die Erfahrung der Polizei im Umgang mit Opfern zeigt, dass diese sich oftmals nach ein paar Tagen nicht mehr an alle Details erinnern, wäre es gut, schnellstmöglich ein **Gedächtnisprotokoll** über Tat und Täter anzufertigen, da dieses für die Strafverfolgung sehr wichtig sein kann.

Wir raten Ihnen außerdem: Holen Sie sich Rat und Hilfe bei einer Opferhilfe-Organisation. Dort erhalten Sie rechtliche Beratung, Hilfe und Unterstützung bei der Verarbeitung der Tat. Eventuell kann ein Betreuer Sie zu Vernehmungen und weiteren notwendigen Terminen begleiten. Eine Liste von Opferhilfestellen finden Sie im Adressteil ab Seite 36.

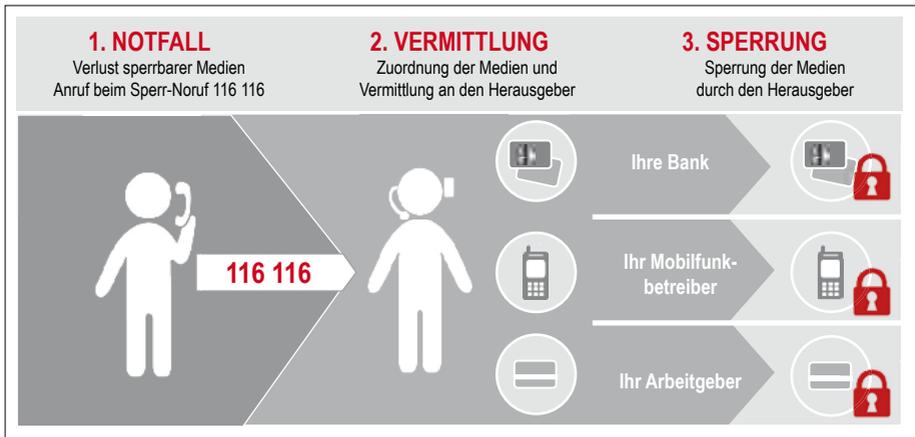


DIEBSTAHL

Das Portemonnaie aus der Handtasche, das Handy vom Kaffeetisch oder vielleicht die Geldkarte aus dem Automaten – bestohlen wird man in den meisten Fällen lautlos und unbemerkt. Wenn man den Verlust dann feststellt, ist der Ärger groß und viele Wege sind zu erledigen: die Geldkarte sperren, den Ausweis neu beantragen und und und... Der Bestohlene hat leider in den meisten Fällen den größten Schaden. Dennoch ist es sehr wichtig, dass Sie sich im Falle eines Diebstahls an die Polizei wenden und eine Anzeige erstatten.

Bei Verlust der EC- oder Kredit-Geldkarte

Eine entwendete Geldkarte sollten Sie so schnell wie möglich sperren lassen, um eventuelle unrechtmäßige Abbuchungen zu vermeiden. Veranlassen können Sie dies zu jeder Tages- und Nachtzeit unter der zentralen und bundesweit einheitlichen **Rufnummer 116 116**.



Hier können Sie den Verlust Ihrer Karte außerdem melden:

- ▶ Girocard (ehemals EC-Karte): 01805 02 10 21
- ▶ MasterCard: 0800 8 19 10 40
- ▶ Visa-Card: 0800 8 11 84 40

Zur **Sperrung** von Bankkontenkarten benötigen Sie Ihre IBAN und BIC.

Kreditkarten können Sie am einfachsten durch Angabe der Kreditkartennummer sperren lassen. Steht Ihnen diese nicht zur Verfügung, reichen meist auch Ihr Name, Geburtsdatum und Ihre Adresse sowie der Name Ihrer Bank. Teilweise ist auch eine nur vorübergehende Sperrung möglich. Sind Sparbücher oder Anlagedokumente abhanden gekommen, so melden Sie dies bitte unverzüglich bei Ihrem Geldinstitut.

Bei Verlust des Handys

Ist Ihr Smartphone gestohlen worden, lassen Sie Ihre SIM-Karte möglichst umgehend sperren – vor allem dann, wenn das Handy eingeschaltet war. Den Auftrag dazu erteilen Sie über den jeweiligen Anbieter der SIM-Karte, bei dem Sie den Kartenvertrag abgeschlossen haben. Halten Sie neben Ihrer Mobiltelefonnummer auch die Kartennummer sowie Ihr Kenn- bzw. Passwort bereit. Sie können die Sperrung jedoch auch online, schriftlich oder per Fax veranlassen.

Bei T-Mobile

SIM-Karte schnell online sperren

Manchmal muss es schnell gehen – z. B. wenn Sie Ihr Handy verloren haben oder es vielleicht sogar geklaut wurde. Lassen Sie Ihre SIM-Karte dann sofort sperren! Unter dem Link https://www.t-mobile.de/kundencenter/kartensperrung/0,22932,26278-_,00.html. So verhindern Sie Kosten, die beim Missbrauch Ihrer Karte entstehen können.

Sie können auch gleich eine Ersatzkarte mitbestellen!

Übrigens: Auch wenn Sie einen anderen Kartentyp benötigen, können Sie Ihre Ersatzkarte bequem online bestellen.

Hinweise für D2 Vodafone

Handy gestohlen oder verloren?

Rufen Sie uns bitte sofort an und lassen Sie Ihre SIM-Karte sperren. Dazu brauchen Sie Ihr Kunden-Kennwort. Sie finden es in Ihrem Vodafone-Vertrag.

- ▶ für Kunden mit Laufzeitvertrag: 172 12 12 / 0172 12 17
- ▶ für CallYa-Kunden: 0172 2 29 02 29

Wenn Sie Ihre Karte sperren lassen, schicken wir Ihnen sofort eine neue Karte. Sie behalten Ihre alte Rufnummer.

- ▶ SperrNotruf: 116 116
auch als App für Android und IOS
- ▶ T-Mobile: 01803 30 22 02
- ▶ E-Plus: 0177 10 00
- ▶ O₂: 0179 5 52 22

Für die Fahndung nach Ihrem Gerät benötigt die Polizei die 15-stellige Seriennummer (IMEI-Nummer) Ihres Mobiltelefons. Diese Nummer können Sie durch Eingabe der Tastenkombination ***#06#** feststellen. Notieren Sie die Nummer in Ihren Unterlagen.

DIEBSTAHL VON KRAFTFAHRZEUGEN

Viele Menschen sind tagtäglich auf ihr Kfz angewiesen und der Blick auf die leere Parklücke, in der am Abend zuvor das Fahrzeug abgestellt wurde, ist für viele Mitbürger eine Katastrophe. Jetzt kommt es darauf an, schnellstmöglich zu handeln. Informieren Sie über den Notruf 110 die Polizei und teilen Sie die wichtigsten Angaben zu Ihrem Fahrzeug, wie z. B. das genaue Modell, die Farbe, das amtliche Kennzeichen, optische Besonderheiten, Anbauten, GPS-Ortungssysteme oder eine eventuell eingebaute SIM-Karte im Funktelefon oder anderswo mit. Fahren Sie danach zur nächsten Polizeiwache und machen Sie eine genaue Aussage für das Protokoll. Nur so haben Fahndungskräfte eine Chance zur Sicherstellung ihres Kfz. Denn die professionell organisierten Banden bringen ihr Kfz nach dem Diebstahl schnellstmöglich ins osteuropäische Ausland und dann sind die Chancen auf eine Zurückerlangung geringer. Prüfen Sie, ob Nachbarn im Wohnumfeld verdächtige Wahrnehmungen gemacht haben und geben Sie diese Hinweise bei der Polizei zu Protokoll.

Informieren Sie umgehend Ihre Versicherung und melden Sie das Kfz bei der Zulassungsbehörde ab. Anschließend werden die Schlüssel und Fahrzeugunterlagen an die Versicherung übergeben.

Falls die Täter versucht haben, in ihr Kfz einzubrechen, verändern Sie nichts, um eine Spurensuche und deren Sicherung zu ermöglichen. Fassen Sie im Innern des Kfz nichts an.

Nutzen Sie technische Möglichkeiten, um zusätzliche Sicherungen in Ihr Kfz einbauen zu lassen. Lassen Sie sich dazu von einer Fachwerkstatt beraten.

II

EINBRUCH

Ein Einbruch – das heißt nicht nur materieller Schaden und organisatorischer Aufwand –, das heißt vielmehr, dass eine oder sogar mehrere fremde Personen in die eigene Privatsphäre eingedrungen sind. Sie waren im Haus oder in der Wohnung, haben Schubladen durchwühlt, Einrichtung zerstört und Dinge gestohlen, die oft wertvoll und teuer sind oder mit denen man persönliche Erinnerungen verknüpft.

Was Opfer tun können!

Sie sollten den Einbruch auf jedem Fall bei der Polizei anzeigen. Das gilt auch für einen versuchten Einbruch. Wenn der schlimmste Fall eingetreten ist und bei Ihnen wurde eingebrochen, dann scheuen Sie sich nicht, Personen zu Rate zu ziehen, denen Sie sich anvertrauen können und die Ihre Ängste verstehen. Unterstützung bei der Verarbeitung des Erlebten leisten neben Ihnen nahe stehenden Personen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierter

Fachberatungsstellen oder sonstige Hilfeinrichtungen (ab Seite 32).

Für den Ersatz beschädigter oder entwendeter Sachen kommt möglicherweise Ihre Hausrat- oder Gebäudeversicherung auf. Deshalb ist es wichtig, im Schadensfall umgehend Ihre Versicherung zu verständigen. In der Regel wird Ihnen der Wert der entwendeten Gegenstände sowie der durch den Einbruch entstandene Sachschaden ersetzt. Voraussetzung hierfür ist bei den meisten Versicherungen, dass die Fenster während Ihrer Abwesenheit geschlossen und die Haustür zugesperrt waren.

Abgesehen davon ist der Täter gesetzlich verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen. Dies gilt unter anderem auch für Vermögensschäden. Zur Durchsetzung der Ansprüche muss in der Regel eine Zivilklage geführt werden, die grundsätzlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko erfolgt. Nur bei bestimmten Vertragsabschlüssen

werden die finanziellen Aufwendungen von Rechtsschutzversicherungen übernommen. Im sogenannten Anhangsverfahren (**Adhäsionsverfahren**) besteht die Möglichkeit, dass das Gericht auch bereits im Zuge des Strafverfahrens über Anspruch und Höhe von Schadenersatz und Schmerzensgeld entscheidet. Auf diese Weise kann der Geschädigte schneller zu seinem Recht kommen.

Aber die Erfahrung der Polizei zeigt, dass man sich vor Einbruch schützen kann: Über ein Drittel der Einbrüche bleibt im Versuch stecken, nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen. Aber auch durch richtiges Verhalten und aufmerksame Nachbarn werden Einbrüche verhindert.

Polizeiliche Beratungsstellen können Sie dabei unterstützen und beraten. Einen Hinweis, Telefonnummer und Anschrift zu Ihrer Polizeilichen Beratungsstelle finden Sie unter Ihrer zuständigen Polizeidirektion unter **www.polizei.sachsen.de**.

Sie erhalten hier eine kostenfreie sicherungstechnische Fachberatung. Diese können Sie in Anspruch nehmen, bevor Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. So vermeiden Sie unnötige Anschaffungen, die möglicherweise nur ein trügerisches Gefühl von Sicherheit vermitteln. Außerdem geben Ihnen die Berater der Polizei auch gern Verhaltenstipps, um Einbrüchen vorzubeugen.





Teil III

Rat und Hilfe

Ansprechpartner in der Polizei Sachsen

Sollten Sie Opfer einer Straftat geworden sein, wählen Sie den Polizeinotruf (Telefon 110) oder gehen Sie zu einem Polizeirevier. Dort können Ihnen auch weitere Ansprechpartner und Hilfsangebote genannt werden.

Sie können sich auch schriftlich per Post oder online unter www.polizei.sachsen.de (Onlinewache) an die Polizei wenden.

Polizeiliche Beratungsstellen

Die Beamten der Polizeilichen Beratungsstellen beraten Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Institutionen kostenlos, kompetent und produktneutral zu den Themen Schutz des Eigentums, Trickbetrug/Haustürgeschäfte, sicherer Umgang mit Geld, Waffen und verbotenen Gegenständen.

In den Beratungsstellen wird anhand zahlreicher Exponate und Modelle die Sicherungstechnik praxisnah und allgemeinverständlich erläutert. Auf Wunsch werden Vor-Ort-Beratungen durchgeführt und Sicherungsempfehlungen gegeben.

Eine polizeiliche Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <http://www.polizei.sachsen.de/de/5129.htm>.

Sie können die Adressen auch in jeder Polizeidienststelle erfragen.

Allgemeine Informationen für Institutionen

In den Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen wurden **Opferschutzbeauftragte** eingesetzt. Sie sind Ansprechpartner für **Opferhilfeorganisationen** und agieren in regionalen Netzwerken zum Opferschutz und der Opferhilfe. Der direkte Kontakt kann in der zuständigen Polizeidirektion erfragt werden.

Die **Zentralstelle für polizeiliche Prävention im Landeskriminalamt Sachsen** koordiniert den Opferschutz in der sächsischen Polizei. Sie unterstützt die Arbeit der Opferschutzbeauftragten in den Polizeidirektionen, arbeitet eng mit den landesweiten Opferhilfeeinrichtungen zusammen und ist Ansprechstelle für den bundesweiten und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch (Kontakt siehe Impressum).



AMTSGERICHTE in Sachsen

Hinweis: In Rechtsachen ist die Kommunikation mit dem Gericht per E-Mail nicht zulässig.

► Elektronischer Rechtsverkehr: Der Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach möglich. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.egvp.de>

Internetsuche in der Datenbank unter <http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>

1 AMTSGERICHT **AUE**

Gerichtsstr. 1, 08280 Aue

Postanschrift: 1151, 08271 Aue

Tel.: 03771 59 60 | Fax: 03771 59 61 00

E-Mail Verwaltung: verwaltung-p@agau.justiz.sachsen.de

2 AMTSGERICHT **AUE / ZWEIGSTELLE STOLLBERG**

Hauptmarkt 10, 09366 Stollberg

Tel.: 037296 76 70 | Fax: 037296 7 67 18

E-Mail Verwaltung: verwaltung-p@agau.justiz.sachsen.de

3 AMTSGERICHT **AUERBACH**

Besucheradresse: Parkstr. 1, 08209 Auerbach/Vogtl.

Postanschrift: Amtsgericht Auerbach, Postfach 1287, 08202 Auerbach/Vogtl

Tel.: 03744 83 90 | Fax: 03744 83 91 40

4 AMTSGERICHT **BAUTZEN**

Besucheradresse: Lessingstr. 7, 02625 Bautzen

Postanschrift: Postfach 1720, 02607 Bautzen

Tel.: 03591 36 10 | Fax: 03591 36 15 99

5 AMTSGERICHT **BORNA**

Verwaltung, Straf-, Vollstreckungs- und Zivilabteilung

Besucheradresse: Am Gericht 2, 04552 Borna

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–15 Uhr

Dienstag 9–17 Uhr

Mittwoch geschlossen (kein Publikumsverkehr)

Freitag 9–12 Uhr

Postanschrift: Am Gericht 2, 04552 Borna

Tel.: 03433 2 75 50 | Fax: 03433 2 75 51 02

Außenstelle Deutzener Straße 14

Familienabteilung, Grundbuchamt und Nachlassabteilung

Besucheradresse: Außenstelle Deutzener Str. 14, 04552 Borna
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–15 Uhr
Dienstag 9–17 Uhr
Mittwoch geschlossen (kein Publikumsverkehr)
Freitag 9–12 Uhr
Postanschrift: Außenstelle Deutzener Straße 14, 04552 Borna
Tel.: 03433 2 75 50 | Fax: 03433 2 75 55 32

6 AMTSGERICHT CHEMNITZ

Besucheradresse: Gerichtsstr. 2, 09112 Chemnitz
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30–12 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13–15 Uhr
Dienstag 13–17.30 Uhr
Postanschrift: Postfach 524, 09005 Chemnitz
Tel.: 0371 45 30 | Fax: 0371 4 53 55 55
E-Mail: verwaltung-p@agc.justiz.sachsen.de

7 AMTSGERICHT EILENBURG

Besucheradresse: Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–15 Uhr
Dienstag 9–17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen (kein Publikumsverkehr)
Freitag 9–12 Uhr
Postanschrift: Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg
Tel.: 03423 65 45 | Fax: 03423 65 43 00

8 AMTSGERICHT GRIMMA

Besucheradresse: Klosterstr. 9, 04668 Grimma
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–11.30 Uhr und 13–15 Uhr
Dienstag 9–11.30 Uhr und 13–17 Uhr
Mittwoch geschlossen (kein Publikumsverkehr)
Freitag 9–11.30 Uhr
Postanschrift: Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg
Tel.: 03437 9 85 20 | Fax: 03437 9 85 25 00

9 AMTSGERICHT TORGAU

Hauptgebäude, Rosa-Luxemburg-Platz 14
Besucheradresse: Rosa-Luxemburg-Platz 14, 04860 Torgau
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–15.30 Uhr
Dienstag 9–18 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Freitag 9–12 Uhr
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Platz 14, 04860 Torgau
Tel.: 03421 7 53 30 | Fax: 03421 7 53 3 15

10 ZWEIGSTELLE **OSCHATZ**

Besucheradresse: Brüderstr. 5, 04758 Oschatz

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9–15.30 Uhr

Dienstag 9–18 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Freitag: 9–12 Uhr

Postanschrift: Brüderstr. 5, 04758 Oschatz

Tel.: 03435 90180 | Fax: 03435 901842

11 AMTSGERICHT **DIPPOLDISWALDE**

Besucheradresse: Kirchplatz 8, 01744 Dippoldiswalde

Postanschrift: Postfach 1420, 01741 Dippoldiswalde

Tel.: 03504 62130 | Fax: 03504 621396

E-Mail: poststelle@agdw.justiz.sachsen.de

12 AMTSGERICHT **DÖBELN**

Besucheradresse: Rosa-Luxemburg-Str. 16, 04720 Döbeln

Tel.: 03431 7280 | Fax: 03431 570087

E-Mail: verwaltung-p@agdl.justiz.sachsen.de

13 AMTSGERICHT **DRESDEN**

• **Gerichtsgebäude Roßbachstraße**

Besucheradresse: Roßbachstr. 6, 01069 Dresden

Postanschrift: Postfach 12 07 09, 01008 Dresden

Tel.: 0351 4460 | Fax: 0351 4464840 (Zentrale Poststelle)

• **Gerichtsgebäude Olbrichtplatz**

Besucheradresse: Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden

Postanschrift: Außenstelle, Postfach 10 04 64, 01074 Dresden

• **Grundbuchamt**

Postfach 100455, 01074 Dresden

Tel.: 0351 4460

14 Amtsgericht **FREIBERG**

Besucheradresse: Amtsgericht Freiberg, Hauptstelle

Beethovenstr. 8, 09599 Freiberg

Beratungshilfe | Familie | Hinterlegung | Strafe | Verwaltung | Zivil | Zwangsvollstreckung

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9–12 Uhr und 13–15.30 Uhr

Freitag 9–14 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Gebäude ist bis zum Schluss der letzten Verhandlung geöffnet.

Postanschrift: Amtsgericht Freiberg, Postfach 13 51, 09583 Freiberg

Tel.: 03731 35890 | Fax: 03731 3589205

E-Mail: verwaltung-p@agfg.justiz.sachsen.de



15 AMTSGERICHT GÖRLITZ

Besucheradresse: Amtsgericht Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 9–12 Uhr

Dienstag 13–17 Uhr

Donnerstag 13–15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag Termine nur nach Vereinbarung

Postanschrift: PF 30 04 51, 02809 Görlitz

Tel.: 03581 4690 | Fax: 03581 469 19 19

E-Mail: verwaltung@aggr.justiz.sachsen.de

16 AMTSGERICHT HOHENSTEIN-ERNSTTHAL

Besucheradresse: Conrad-Clauß-Str. 11, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Postanschrift: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, Conrad-Clauß-Str. 11,
09337 Hohenstein-Ernstthal

Tel.: 03723 4930 | Fax: 03723 4934 44

E-Mail: verwaltung-p@aghot.justiz.sachsen.de

17 AMTSGERICHT HOYERSWERDA

Besucheradresse: Pforzheimer Platz 2, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571 47 13 | Fax: 03571 47 14 02

E-Mail: verwaltung@aghoj.justiz.sachsen.de

18 AMTSGERICHT KAMENZ

Besucheradresse: Amtsgericht Kamenz, Macherstr. 49, 01917 Kamenz

Sprechzeiten: Montag 9–12 Uhr

Dienstag 9–12 Uhr und 13.30–18 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 9–12 Uhr und 13.30–15 Uhr

Freitag 9–12 Uhr

Postanschrift: Amtsgericht Kamenz, Macherstr. 49, 01917 Kamenz

Tel.: 03578 78990 | Fax: 03578 78991 30

E-Mail: verwaltung@agkm.justiz.sachsen.de

19 AMTSGERICHT LEIPZIG

Hauptgebäude

Besucheradresse: Bernhard-Göring-Str. 64, 04275 Leipzig

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 8–12 Uhr und 13–15 Uhr

Dienstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr

Freitag 8–12 Uhr

Mittwoch geschlossen

Freitags sind keine Erbausschlagungen möglich.

Postanschrift: Amtsgericht Leipzig, 04174 Leipzig

Tel.: 034 49400 | Fax: 034 4940600

E-Mail: verwaltung-P@agl.justiz.sachsen.de



20 AMTSGERICHT MARIENBERG

Besucheradresse: Amtsgericht Marienberg, Zschopauer Str. 31, 09496 Marienberg

Amtsgericht Marienberg

Zweigstelle Annaberg, Klosterstr. 12, 09456 Annaberg-Buchholz

Postanschrift: Amtsgericht Marienberg, Zschopauer Str. 31, 09496 Marienberg

Tel.: 03735 9 1080 Hauptstelle | 03733 13 10 Zweigstelle

Fax: 03735 9 1082 02 Hauptstelle | 03733 13 11 01 Zweigstelle

E-Mail: verwaltung-p@agmab.justiz.sachsen.de

21 AMTSGERICHT MEISSEN

Das Amtsgericht Meißen ist in zwei Gebäuden untergebracht:

• **Haus Domplatz 3**

Familiengericht | Verwaltung | Zivilgericht

Auf dem Domplatz ist Parken nur in der Zeit ab 17 Uhr bis 10 Uhr des Folgetages gestattet.

Man erreicht das Gericht über den Panorama-Aufzug (ab Parkplatz Meisastr.), die Amtsstufen, den Rundweg oder den Hohlweg.

• **Haus Neumarkt 19**

Beratungshilfe | Betreuungsgericht | Gerichtskasse | Grundbuchamt | Hinterlegungsabteilung | Nachlassgericht | Strafabteilung | Zwangsvollstreckung

22 AMTSGERICHT PIRNA

Besucheradresse: Amtsgericht Pirna, Schlosshof 7, 01796 Pirna

Tel.: 03501 76 50 | Fax: 03501 76 51 50

E-Mail: verwaltung@agpir.justiz.sachsen.de

23 AMTSGERICHT PLAUEN

Besucheradresse: Europaratstr. 13, 08523 Plauen

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 8–12 Uhr und 13–15.30 Uhr

Dienstag 8–12 Uhr und 13–18 Uhr

Postanschrift: Postfach 40 02 51, 08502 Plauen

Tel.: 03741 10 10 | Fax: 03741 10 14 04

E-Mail: verwaltung-p@agpl.justiz.sachsen.de

24 AMTSGERICHT RIESA

Besucheradresse: Lauchhammerstr. 10, 01591 Riesa

Postanschrift: Amtsgericht Riesa, Lauchhammerstr. 10, 01591 Riesa

Tel.: 03525 7 45 10 | Fax: 03525 7 45 11

E-Mail: verwaltung@agrie.justiz.sachsen.de

25 AMTSGERICHT WEISSWASSER

Hauptgebäude Marktplatz

Besucheradresse: Marktplatz 1, 02943 Weißwasser

Postanschrift: Amtsgericht Weißwasser, Postfach 1158, 02931 Weißwasser

Tel.: 03576 2 84 70 | Fax: 03576 2 84 71 50

E-Mail: verwaltung@agwsw.justiz.sachsen.de

26 AMTSGERICHT ZITTAU, Hauptstelle

Besucheradresse: Lessingstr. 1, 02763 Zittau

Sprechzeiten: Dienstag 8.30–11.30 Uhr und 13–18 Uhr

Donnerstag 8.30–11.30 Uhr und 13–15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 03583 7590 | Fax: 03583 759 1030

E-Mail: verwaltung@agzi.justiz.sachsen.de

27 AMTSGERICHT ZWICKAU

Abteilungen/Anschriften:

- **Verwaltungsabteilung | Nachlassgericht | Strafabteilung**
Humboldtstr. 1, 08056 Zwickau

- **Betreuungsgericht | Familiengericht**

Dr.-Friedrichs-Ring 21, 08056 Zwickau

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8–15.30 Uhr

Freitag 8–13 Uhr

Tel.: 0375 50920

E-Mail: verwaltung-p@agz.justiz.sachsen.de

Beratungsangebote – Hilfe für Opfer Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt

► Alle Beratungsstellen sind nach den Polizeidirektionen sortiert.

Koordinierungs- und Interventionsstellen sind Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bundesweit als zusätzliches Unterstützungsangebot gegen häusliche Gewalt gegründet worden sind.

Im Freistaat Sachsen gibt es sieben Koordinierungs- und Interventionsstellen. Ziel dieser Stellen ist es, für Betroffene optimale und schnelle Hilfe zu vermitteln und abzustimmen. Weiterhin koordinieren und initiieren die Stellen in ihrem jeweiligen regionalen Einzugsbereich (die meist den Polizeidienststellen des Freistaates entsprechen) die Vernetzung der zuständigen Institutionen untereinander.

Die Koordinierungseinrichtungen arbeiten sehr eng mit der Polizei zusammen und bieten im Falle von häuslicher Gewalt kurzfristige Möglichkeiten zur Beratung und zur Weitervermittlung an andere Hilfsangebote. Dies geschieht nur mit der Einwilligung der Betroffenen.

POLIZEIDIREKTION **CHEMNITZ**

KREISFREIE STADT CHEMNITZ, ERZGEBIRGSKREIS und LANDKREIS MITTELSACHSEN

28 IKOS Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Frauenhilfe Chemnitz e. V., Hainstr. 125, 09130 Chemnitz

Tel.: 0371 9 18 53 54 | Fax: 0371 2 40 88 64 86 90

E-Mail: info@ikos-chemnitz.de

Internet: www.ikos-chemnitz.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag nach telefonischer Vereinbarung – Kontaktaufnahme telefonisch, persönlich, per E-Mail

Angebote: - psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Die Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Sprachen: Deutsch, Englisch

Barrierefreiheit: Nein. Im Einzelfall ist jedoch eine aufsuchende Beratung möglich.

POLIZEIDIREKTION **DRESDEN**

LANDKREIS MEISSEN und LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

29 Beratungs- und Interventionsstelle Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.

Dr.-W.-Külz-Str. 4, 01445 Radebeul

Tel.: 0351 79 55 22 05 | Fax: 0351 83 38 39 23

E-Mail: beratung@SkF-Radebeul.de

Internet: www.frauenhaus-skf-radebeul.de

KREISFREIE STADT DRESDEN

30 D.I.K. Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum

Frauenschutzhaus Dresden e.V.

Fröbelstr. 55, 01159 Dresden

Tel.: 0351 8 56 72 10 | Fax: 0351 8 56 75 64

E-Mail: dik@fsh-dresden.de | Internet: www.fsh-dresden.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–16 Uhr telefonisch, per E-Mail oder persönlich

Angebote: – psychosoziale Beratung als Krisenintervention, aber auch längerfristige
– Begleitung und Beratung im Einzelfall und nach Bedarf: Telefonberatung, aufsuchende oder persönliche Beratung, Vermittlung an und Begleitung zu weiterführende(n) Hilfs- und Schutzeinrichtungen

Die D.I.K. koordiniert die mit dem Einzelfall befassten Einrichtungen und stimmen den Hilfebedarf individuell ab.

Die Beratungen richten sich an: Frauen, Männer und Angehörige

Die Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Barrierefreiheit: Nein. Im Einzelfall ist jedoch eine aufsuchende Beratung möglich.

RADEBEUL

31 Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

für die LANDKREISE MEISSEN und SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Dr.-W.-Külz-Straße 4, 01445 Radebeul

Tel.: 0351 79 55 22 05 | Fax: 0351 83 38 39 23

E-Mail: beratung@skf-radebeul.de | Internet: www.frauenhaus-skf-radebeul.de

Erreichbarkeit: Montag 8–19 Uhr

Dienstag bis Freitag 8–14 Uhr

telefonisch, schriftlich und per E-Mail

persönliche Erreichbarkeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung

darüber hinaus: 24-Stunden-Rufbereitschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses

Radebeul unter Tel.: 0351 8 38 46 53

Angebote: – persönliche Beratung, Telefon- und Onlineberatungen
– psychosoziale Beratung zur Krisenbewältigung
– Maßnahmenplanung zum Schutz vor weiterer Gewalt
– Beratung zum Gewaltschutzgesetz und Begleitung zu Gerichten, Polizei, Rechtsmedizin etc.
– Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen
– aufsuchende Beratung nach Polizeieinsätzen

Die Beratungen richten sich an: Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt und/oder Stalking bedroht oder betroffen sind sowie an deren Angehörige.

Die Beratungen sind kostenfrei, auf Wunsch anonym und nicht konfessionell gebunden.

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Barrierefreiheit: eingeschränkt gegeben (behindertengerechter Beratungsraum vorhanden).

Im Einzelfall ist eine aufsuchende Beratung möglich.

POLIZEIDIREKTION **GÖRLITZ**

LANDKREIS BAUTZEN und LANDKREIS GÖRLITZ
BAUTZEN

32 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Oberlausitz–Niederschlesien

Frauenschutzhaus Bautzen e. V.

Postfach 1332, 02603 Bautzen

Tel.: 03591 27 58 24 | Fax: 03591 27 59 61

E-Mail: ist-ol-nsl@web.de

Internet: www.interventionsstelle-ostsachsen.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 8–15.30 Uhr und nach Vereinbarung

Angebote: psychosoziale Beratung (telefonisch, persönlich und per E-Mail)

Die Beratungen richten sich an:

- Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind
- Angehörige von Betroffenen
- Menschen, die nicht wegsehen möchten
- Fachkräfte und Mitarbeiter/innen in Ämtern, Behörden und Institutionen, die mit Betroffenen in Kontakt treten.

Die Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Barrierefreiheit: Nein. Bei Bedarf wird vor Ort nach geeigneten barrierefreien Räumen gesucht.

POLIZEIDIREKTION **LEIPZIG**

KREISFREIE STADT LEIPZIG

33 KIS Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Frauen für Frauen e. V.

Karl-Liebknecht-Str. 59, 04275 Leipzig

Tel.: 0341 3 06 87 78 | Fax: 0341 3 06 87 79

E-Mail: kontakt@frauenfuerfrauen-leipzig.de

Internet: www.frauenhaus-leipzig.de

Erreichbarkeit: Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Angebote: Krisenintervention, Einzelberatung, psychosoziale Beratung, Telefonberatung

Die Beratungen richten sich an: Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt und/oder Stalking betroffen sind.

Die Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch

Barrierefreiheit: eingeschränkt gegeben (kleiner Fahrstuhl vorhanden, keine barrierefreien Sanitäreinrichtung, kleine Türrahmenbreiten)

LANDKREIS LEIPZIG und LANDKREIS NORDSACHSEN
GRIMMA

34 Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking des Wegweiser e. V.

Lange Str. 50, 04668 Grimma

Tel.: 03437 708478 | Mobil: 0162 8040130 | Fax: 03407 708477

E-Mail: interventionsstelle@wegeiser-boehlen.de

Internet: www.wegweiser-boehlen.de

Besonderheiten: Der Trägerverein Wegweiser e. V. bietet Familien- und Erziehungsberatung sowie Schulsozialarbeit an.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, per E-Mail und telefonisch (Anrufbeantworter ist geschaltet), persönliche Erreichbarkeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung

Angebote: - psychosoziale Beratung, Onlineberatung, Telefonberatung, Krisenintervention,
- aufsuchende Beratung

Die Beratungen richten sich an: Frauen und Männer in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen.

Die Beratungen sind kostenfrei, auf Wunsch anonym und aufsuchend.

Barrierefreiheit: Nein. Im Einzelfall ist jedoch eine aufsuchende Beratung möglich.

POLIZEIDIREKTION ZWICKAU

LANDKREIS ZWICKAU und VOGTLANDKREIS
ZWICKAU

35 Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt

Wildwasser Zwickauer Land e. V.

Robert-Müller-Straße 1, 08056 Zwickau

Tel.: 0375 690 14 29 oder 0375 5 64 02 32

Fax: 0375 56 40 2 32

Mobilfunk: 0176 21 01 87 23

E-Mail: i.k.s@web.de

Internet: www.wildwasser-zwickauer-land.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag telefonisch (Anrufbeantworter ist geschaltet) und per E-Mail

Beratungszeiten: Montag 8–15 Uhr und Donnerstag 8–17 Uhr

Angebote: - fachliche Beratung, rechtliche Beratung,
- psychosoziale Begleitung (zum Thema Häusliche Gewalt)
- begleitende Beratung
- persönliche Beratung, Telefonberatungen, aufsuchende Beratung

Die Beratungen richten sich an: Frauen, Männer, Jugendliche und Angehörige

Sprachen: Deutsch, Englisch

Barrierefreiheit: Nein (Ein Fahrstuhl ist jedoch vorhanden.)

Beratungsstellen des Vereins Opferhilfe Sachsen e. V.

Der Verein Opferhilfe Sachsen e. V. betreibt professionelle Beratungseinrichtungen zur Unterstützung für Opfer von Straftaten. Dafür stehen gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung. Die Unterstützung ist kostenlos, vertraulich und anonym.

► Online-Beratung unter: www.opferhilfe-sachsen.de/onlineberatung

36 Opferhilfe Sachsen e. V. / Beratungsstelle

Heinrichstraße 12, 01097 Dresden

Tel.: 0351 8 11 38 98 | Fax: 0351 8 10 81 91

E-Mail: dresden@opferhilfe-sachsen.de

Bautzen Löbauer Str. 48, 02626 Bautzen Tel.: 03591 6795 50 E-Mail: bautzen@opferhilfe-sachsen.de	Pirna Grohmannstr. 1, 01796 Pirna Tel.: 03501 461 15 50 E-Mail: pirna@opferhilfe-sachsen.de
Chemnitz Weststr. 88, 09116 Chemnitz Tel.: 0371 4 33 16 98 Fax: 0371 43 30 47 27 E-Mail: chemnitz@opferhilfe-sachsen.de	Plauen Gartenstr. 37, 08523 Plauen Tel.: 03741 3 00 64 99 Fax: 03741 42 39 10 E-Mail: plauen@opferhilfe-sachsen.de
Görlitz Wilhelmsplatz 2, 02826 Görlitz Tel.: 03581 4200 23 E-Mail: goerlitz@opferhilfe-sachsen.de	Torgau Holzweißigstr. 30, 04860 Torgau Tel.: 03421 77 58 91 E-Mail: torgau@opferhilfe-sachsen.de
Leipzig Kochstr. 1, 04275 Leipzig Tel.: 0341 2 25 43 18 Fax: 0341 3 31 90 52 E-Mail: leipzig@opferhilfe-sachsen.de	Zwickau Münzstr. 2, 08056 Zwickau Tel.: 0375 3 03 17 48 Fax: 0375 2 89 89 22 E-Mail: zwickau@opferhilfe-sachsen.de



WEISSER RING E. V.

Der WEISSE RING ist eine Organisation mit ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeiter/innen, die vielen Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen menschlichen Beistand und materielle Hilfe geben kann.

Der WEISSE RING kann Opfern auf unterschiedliche Weise helfen:

- persönliche Betreuung nach der Straftat
- Hilfestellung im Umgang mit den Behörden
- Erholungsprogramme anbieten
- Beratungsscheck für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
- Informationen zum Rechtsschutz
- Beratungsscheck für eine kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Weitervermittlung zu professionell arbeitenden Beratungsstellen

► Die zentrale bundesweite Rufnummer des WEISSEN RINGs e. V. lautet Tel.: 116006

37 WEISSER RING e. V. Landesbüro Sachsen:

Bremer Str.10d, 01067 Dresden

Tel.: 0351 4 67 81 95 | Fax: 0351 4 67 82 71

E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de

Internet: www.weisser-ring.de

Außenstellen des WEISSEN RING e. V.

Annaberg Tel.: 0151 55 16 47 40 E-Mail: wr.annaberg@web.de	Döbeln Tel.: 0151 55 16 46 80 E-Mail: weisser-ring.doebeln@gmx.de
Aue-Schwarzenberg Tel.: 0151 55 16 46 35 E-Mail: weisser-ring-aue@gmx.de	Dresden (Stadt) Tel.: 0151/55 16 46 21 E-Mail: kontakt@wrdd.de
Außenstelle Bautzen Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de	Görlitz/Niederschlesischer Oberlausitzkreis Tel.: 03581 72 91 11 E-Mail: Weisser-ring.gr-nol@arcor.de
Chemnitz (Stadt) Tel.: 0371 3 54 23 14 E-Mail: wr-fs@t-online.de	Landkreis Leipzig Tel.: 0151 55 16 46 80 E-Mail: weisser-ring.doebeln@gmx.de
Chemnitzer Land Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de	Leipzig (Stadt) Tel.: 0341 6 88 85 93 E-Mail: wr_leipzig@yahoo.de

Außenstellen des WEISSEN RING e. V. (Fortsetzung)

Löbau-Zittau Tel.: 0151 55 16 46 45 E-Mail: weisserring-zittau@freenet.de	Sächsische Schweiz/Osterzgebirge Tel.: 035054 2 96 41 E-Mail: egonwalther@freenet.de
Meißen-Radebeul Tel.: 0151 55 16 46 72 E-Mail: weisser-ring.meissen@web.de	Stollberg Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de
Mittelsachsen Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: weisser-ring-mittelsachsen@gmx.de	Plauen (Stadt) Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de
Mittlerer Erzgebirgskreis Tel.: 0351 4 67 81 95 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de	Vogtland-Ost Tel.: 0151 55 16 46 13 E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de
Nordsachsen Tel.: 03421 71 17 36 E-Mail: weisserring-torgau@gmx.de	Vogtland-West/Plauen (Stadt) 0351 4678195
Riesa-Großenhain Tel.: 0151 55 16 47 31 E-Mail: weisser.ring.riesa@gmx.de	Zwickauer Land/Zwickau (Stadt) Tel.: 0151 55 16 46 46 E-Mail: weisser-ring-zwickau@gmx.de

Weitere Beratungsstellen

38 Wildwasser Chemnitz e. V.

AG gegen sexualisierte Gewalt
Informations- und Beratungsstelle
Uferstr. 46, 09126 Chemnitz
Tel: 0371 35 05 34
E-Mail: org@wildwasser-chemnitz.de

39 Mobile Präventionsvermittlung im Erzgebirgskreis Chemnitz

Tel.: 0371 3 505 34

40 Anonyme Mädchenzuflucht Dresden

Postfach 500162, 01031 Dresden
Tel.: 0351 2 51 99 88
E-Mail: zuflucht@vsp-dresden.de

41 Ausweg

Fach- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
Hüblerstr. 3, 01309 Dresden
Tel.: 0351 3 10 02 21 | Fax: 0351 3 10 02 24
E-Mail: awo-ausweg@t-online.de

42 KARO e. V.

grenzüberschreitende Sozialarbeit mit Frauen, Jugendlichen und Kindern, die von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt und/oder Ausbeutung betroffen oder bedroht sind
Am Unteren Bahnhof 12, 08527 Plauen
Tel.: 03741 27 68 51 | Fax: 03741 27 68 53 | Mobil: 0173 9 75 53 74
E-Mail: r.schauer@karo-ev.de
Internet: www.karo-ev.de

43 Frauen- und Mädchengesundheitszentrum MEDEA e. V.

Angebote für Frauen und Mädchen zur Prävention sexueller Gewalt
Prießnitzstr. 55, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8 49 56 79
E-Mail: medea-dresden@gmx.de

44 Shukura

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Comeniusstr. 22, 01307 Dresden
Tel.: 0351 4 79 44 44 | Fax: 0351 4 79 91 79
E-Mail: info22@awo-kiju.de



45 *sowieso* Frauen für Frauen e. V.

Angelikastr. 1, 01099 Dresden
Tel.: 0351 804 14 70 | Fax: 0351 802 2025
E-Mail: kontakt@frauen-ev-sowieso.de
Internet: www.frauen-ev-sowieso.de

46 CJD Mädchenwohngemeinschaft/Mädchenuflucht

09599 Freiberg
Tel.: 03731 3 1095
E-Mail: maedchenhaus@cjd-chemnitz.de

47 Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen

Karl-Liebknecht-Str. 59, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 391 11 99 (Notfallnummer Tag und Nacht)
E-Mail: kontakt@frauennotruf-leipzig.de
Geschäftsstelle: Tel. 0341 4 79 81 79

48 Frauenberatungsstelle

Karl-Liebknecht-Str. 59, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 391 97 91
E-Mail: kontakt@frauenfuerfrauen-leipzig.de

49 Kinderschutz-Zentrum

Brandvorwerkstr. 80, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 9 60 28 37 | Fax: 0341 9 60 28 38
E-Mail: info@kinderschutz-leipzig.de
Internet: www.kinderschutz-leipzig.de

50 Wildwasser Zwickau Land e. V.

Robert-Müller-Str. 1, 08056 Zwickau
Tel./Fax: 0375 690 14 29
Mobil: 0176 21 01 87 22 oder 0176 21 01 87 23
E-Mail: wildwasser.zwickauer.land@web.de

Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen

Diese Einrichtungen bieten Frauen und Kindern in Not Zuflucht, Unterkunft und überwiegend auch Beratung, auf Wunsch auch anonym. Die angegebenen Telefonnummern ermöglichen Ihnen die direkte Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Frauen- und Kinderschutzeinrichtung. Zur Sicherheit der Einrichtungen und um deren Anonymität zu bewahren, werden lediglich Telefonnummern und E-Mail-Adressen bekanntgegeben.

51 Frauen- und Kinderschutzwohnung Auerbach

Tel.: 03744 830 10 | Mobil: 0173 3 72 02 60 | Fax: 03744 83 01 22

E-Mail: fsw@drkkvauerbach.de

Internet: www.drkkvauerbach.de

52 Frauenschutzhaus Bautzen

Tel.: 03591 451 20 | Fax: 03591 27 59 61

E-Mail: fsh-bautzen@web.de

Internet: www.fsh-bautzen.de

53 Frauen- und Kinderschutzhhaus Borna

Tel.: 03433 9038 28 | Mobil: 0177 30392 19 | Fax: 03433 2452 13

E-Mail: gewaltschutz@wegweiser-boehlen.de

Internet: www.wegweiser-boehlen.de

54 Frauen- und Kinderschutzhhaus Chemnitz

Tel./Fax: 0371 401 40 75 | Mobil: 0172 371 81 16

E-Mail: frauenhaus-chemnitz@arcor.de

Internet: www.frauenhaus-chemnitz.de

55 Anonyme Mädchenzuflucht Dresden

Tel. 0351 25199 88 | Fax: 0351 259 63 94

E-Mail: zufluchtdd@gmx.de

56 Frauen- und Kinderschutzhhaus Dresden

Tel.: 0351 281 77 88 | Fax: 0351 202 86 42

E-Mail: info@fsh-dresden.de

Internet: www.fsh-dresden.de

57 CJD Mädchenwohngemeinschaft/Mädchenzuflucht Freiberg

Tel.: 03731 3 10 95

E-Mail: maedchenhaus@cjd-chemnitz.de

58 Frauenhaus Freiberg

Tel./Fax: 03731 225 61

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de



59 Frauen- und Kinderschutzwohnung Görlitz

Tel.: 03581 400025 | Mobil: 0171 481 4980 | Fax: 03581 400082
E-Mail: domizil@dsw-lausitz.de

60 1. Autonomes Frauenhaus Leipzig

Tel.: 0341 4798179 | Fax: 0341 4798182
E-Mail: kontakt@frauenhaus-leipzig.de
Internet: www.frauenhaus-leipzig.de

61 Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig

Tel.: 0341 2324277
E-Mail: frauenschutzhaus-leipzig@freenet.de
Internet: www.frauenschutzhaus-leipzig.de

62 Frauen- und Kinderschutzhaus Pirna

Tel.: 03501 547160 / 0351 501210 (Rettungsleitstelle)
E-Mail: frauenhaus@asb-koenigstein-pirna.de

63 Schutzhaus für Frauen, Jugendliche und Kinder Plauen

Tel.: 03741 276851 | Mobil: 0173 3788990 | Fax: 03741 276853
E-Mail: office@karo-ev.de

64 Frauen- und Kinderschutzhaus Radebeul

Tel.: 0351 8384653
E-Mail: frauenhaus@skf-radebeul.de
Internet: www.frauenhaus-skf-radebeul.de

65 Frauen- und Kinderschutzwohnung „Zuflucht“ Zittau

Tel.: 03583 540749 | Mobil: 0175 9809462
E-Mail: Zuflucht@hillerschevilla.de
Internet: www.hillerschevilla.de/cms/de/185/zuflucht

66 Frauenschutzwohnung/Mütterzentrum Zwickau Stadt

Tel.: 0375 390250, 0375 474251 | Mobil: 0173 9479789 | Fax.: 0375 3902524
E-Mail: MZ-Zwickau@sos-kinderdorf.de
Internet: www.sos-kd-zwickau.de

67 Frauen- und Kinderschutzwohnungen Landkreis Zwickau

Tel./Fax: 0375 6901429 | Mobil: 0176 21018722 oder 0176 21018723
E-Mail: wildwasser.zwickauer.land@web.de

Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung

Zahlreiche Beratungsstellen in freier Trägerschaft beraten in besonderen Krisensituationen und Konfliktfällen; zum Teil stehen auch finanzielle Soforthilfen in Notsituationen zur Verfügung. Die Geschäftsstellen vermitteln Ihnen eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

68 Beratungsstellen der Diakonie Sachsen

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V./Diak. Amt
Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul
Tel.: 0351 831 50
E-Mail: info@diakonie-sachsen.de

69 Beratungsstellen des Caritas-Verband Sachsen

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
Allgemeine soziale Beratung
Magdeburger Str. 33, 01067 Dresden
Tel.: 0351 4983 60
E-Mail: gatter@caritas-dicvdresden.de

70 Beratungsstelle von Pro Familia Chemnitz

Weststr. 56, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3021 02
E-Mail: lv.sachsen@profamilia.de

71 Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V.

Arndtstr. 53, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 688 00 22
E-Mail: leipzig@verband-binationaler.de

Opferentschädigung

72 Ansprechpartner für Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz
Fachbereich 4, Entschädigungsrecht
Reichsstr. 3, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 57 70
E-Mail: Soziale.Entschaedigung@ksv-sachsen.de

Beratungsstellen für Konfliktschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich

Täter und Opfer einer Straftat können sich in einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich darum bemühen, in einem moderierten Schlichtungsgespräch ihren Konflikt beizulegen oder zu entschärfen. Für das Opfer bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, die beschuldigte Person in einer neutralen und sicheren Umgebung und unter Aufsicht eines neutralen Vermittlers mit den körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen seiner Tat zu konfrontieren und eventuell unkompliziert und schnell eine Entschädigung zu erhalten. Bei erwachsenen Beschuldigten erfolgt die Konfliktschlichtung durch den Sozialen Dienst der Justiz:

73 LANDGERICHT Bautzen

Mattigstr. 33, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 3 51 39 22

74 LANDGERICHT Görlitz

Dr.-Friedrichs-Str. 2, 02826 Görlitz
Tel.: 03581 8 78 70

75 LANDGERICHT Chemnitz

Hohe Str. 23, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 45 30

76 LANDGERICHT Leipzig

Kantstr. 14, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 2 14 10

77 LANDGERICHT Dresden

Strehlener Str. 14, 01069 Dresden
Tel.: 0351 4 46 45 50

78 LANDGERICHT Zwickau

Humboldtstr. 3, 08056 Zwickau
Tel.: 0375 2 703 50

Bei jugendlichen Beschuldigten erfolgt die Konfliktschlichtung durch die Jugendämter oder von diesen beauftragten anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Kontakte zu den jeweiligen Jugendämtern in Ihrer Stadt/Bezirk erhalten Sie über www.amt24.sachsen.de

Beratungsangebote und Hilfe für Täter

Für Täter, die bereit sind, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen und sich aktiv mit ihrem Verhalten bzw. der von ihnen ausgehenden Gefahr auseinanderzusetzen, gibt es verschiedene Hilfsangebote. Nur selten gelingt es, den Kreislauf von Gewalt, Reue und erneuter Gewalt ohne fremde Hilfe zu durchbrechen. Fachkundige Unterstützung kann dazu beitragen, die Fähigkeit zu entwickeln, auf Konflikte und Krisen anders als mit Tötlichkeiten und Drohungen zu reagieren.

79 Täterberatungsstelle Handschlag

Ludwig-Kirsch-Str. 13, 09130 Chemnitz
Tel.: 0371 4320828 | Fax: 0371 4320814
E-Mail: taeterberatung@caritas-chemnitz.de
Internet: www.caritas-chemnitz.de

80 ESCAPE Dresden

Täterorientierte Antigewaltarbeit in Fällen häuslicher Gewalt
Schwepnitzer Str. 10, 01097 Dresden
Tel: 0351 7966348 | Fax: 0351 7966349
E-Mail: kontakt@escape-dresden.de
Internet: www.escape-dresden.de

81 Sozialer Trainingskurs für gewaltbereite Männer im sozialen Nahraum

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Hotherstr. 31, 02826 Görlitz
Tel.: 03581 311827
E-Mail: straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de

82 Beratungsstelle zur Täterarbeit TRIADE GbR

August-Bebel-Str. 35, 04416 Markkleeberg,
Außenstelle: Leipziger Str. 28, 04860 Torgau
Tel.: 0341 3502133 | Mobil: 0163 2307186 oder 0163 2307178
E-Mail: beratungsstelle-le@triade-le.de
www.triade-le.de/Beratungsstelle



Beratungsangebote für Jungen und Männer

Auf der Suche nach einem Gespräch unter Jungen oder Männern? Erfahren Sie hier mehr über Männerstammtische, Männergruppen, Rechtsberatung, Umgang mit Aggressionen und Gewalt u. a. .

83 Landesarbeitsgemeinschaft Jungen und Männerarbeit Sachsen e. V.

Bautzner Str. 22 HH, 01099 Dresden

Tel.: 0351 79200688 | Fax: 0351 79200240

E-Mail: frank.scheinert@juma-sachsen.de

Internet: www.juma-sachsen.de

84 Jungen- und Männernetzwerk Leipzig

Am Kanal 28, 04179 Leipzig

Tel.: 0341 46268222 | Fax.: 0341 46268223

E-Mail: info@lemann-netzwerk.de

Psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung

- ▶ <http://traumanetz-sachsen.de/hilfsangebote/>
- ▶ www.opferhilfe-sachsen.de/psychosoziale-prozessbegleitung-zeugenbegleitung

Telefon- und Onlineberatungsmöglichkeiten (regional und bundesweit)

Telefon- und Onlineberatungen sind meist rund um die Uhr über gebührenfreie Rufnummern erreichbar. Es können anonyme, vertrauliche Gespräche in Krisen und schwierigen Situationen mit ausgebildeten (z. T. ehrenamtlichen) Gesprächspartner/innen stattfinden.

Frauennotruf – Fach- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Tel.: 0341 232 42 77 | Fax: 0341 232 42 76
E-Mail: frauenschutzhaus-leipzig@freenet.de
Internet: www.frauenschutzhaus-leipzig.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel.: 08000 11 60 16 | Fax: 0221 36 73 49 49
E-Mail: pressestelle@bafza.bund.de | Internet: www.hilfetelefon.de
Angebote: Telefonberatung, Onlineberatung und Beratung für Hörgeschädigte

Telefon des Vertrauens Dresden

telefonischer Krisendienst des Gesundheitsamtes Dresden
Tel.: 0351 804 16 16
Erreichbarkeit: täglich 17–23 Uhr

Telefonseelsorge

Tel.: 0800 1 11 01 11 oder 0800 1 11 02 22
Internet: www.telefonseelsorge.de

Evangelische Beratung

Internet: www.evangelische-beratung.info

Opferhilfe Sachsen e. V.

Internet: www.opferhilfe-sachsen.de

WEISSER RING

Tel.: 11 60 06
Internet: www.weisser-ring.de

ODABS – Online Datenbank für Betroffene von Straftaten.

Sie gibt einen Überblick über Unterstützungsangebote für Betroffenen von Straftaten in ihrer Region.

Internet: www.obdas.org | www.odabs.org/sachsen

Telefonseelsorge bzw. Krisentelefone (kostenfrei und anonym)

Ehe-, Lebens- und Familienberatung, Seelsorge
Tel.: 0800 1 11 01 11 oder 0800 1 11 02 22
Elterntelefon Kinder- und Jugendtelefon
Tel.: 0800 1 11 05 50 Tel.: 0800 1 11 03 33





Impressum

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die Opfer einer Straftat geworden und dadurch mit der Polizei in Kontakt gekommen sind. Deshalb spricht die Broschüre im Text die Opfer direkt und persönlich an.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Information über den polizeilichen Opferschutz der Polizei Sachsen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Internet: <http://www.polizei.sachsen.de>
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de

Text/Redaktion:

Mitarbeiter der Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes

Satz/Layout:

Grafikbüro Heike Hampel

Fotos:

Andreas Dittmann

Druck:

Druckhaus Dresden GmbH

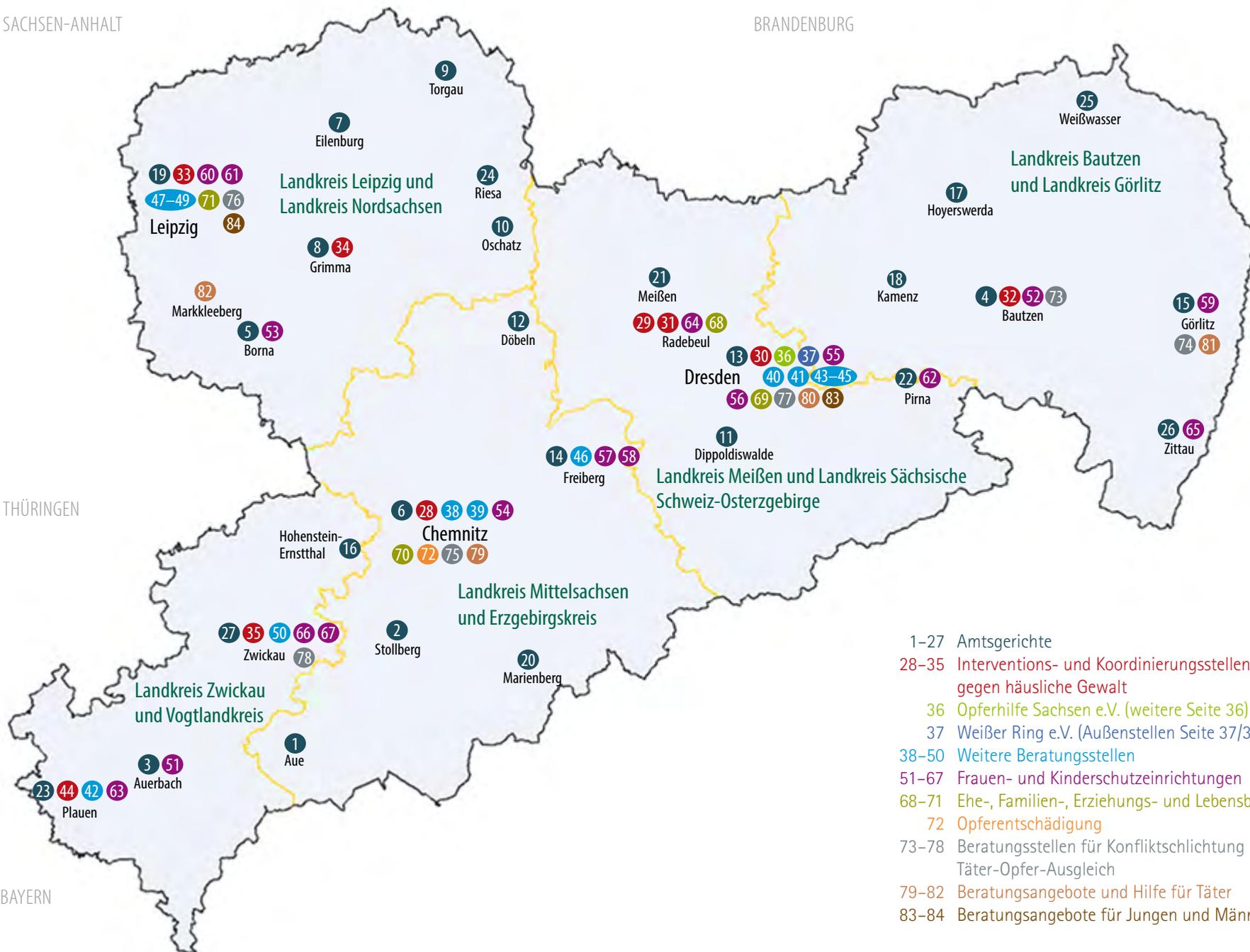
4. Auflage 2016: 15.000 Exemplare

SACHSEN-ANHALT

BRANDENBURG

THÜRINGEN

BAYERN



- 1-27 Amtsgerichte
- 28-35 Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt
- 36 Opferhilfe Sachsen e.V. (weitere Seite 36)
- 37 Weißer Ring e.V. (Außenstellen Seite 37/38)
- 38-50 Weitere Beratungsstellen
- 51-67 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
- 68-71 Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung
- 72 Opferentschädigung
- 73-78 Beratungsstellen für Konfliktschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich
- 79-82 Beratungsangebote und Hilfe für Täter
- 83-84 Beratungsangebote für Jungen und Männer